

**REACH (EG Nr. 1907/2006)**  
**(Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)**

Bearbeitungsstand 29.03.2023

**Erklärung zur Umsetzung von REACH für bleihaltige Erzeugnisse  
 (Drehteile aus Kupfer-, Stahl- und Aluminium-Legierungen)<sup>1</sup>**

Statement zu: *Informationspflichten für Lieferanten von Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) veröffentlicht am 30. Dezember 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union 396/1.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe („Substances of Very High Concern - SVHC“; Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung) in Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung). Die REACH-Verordnung sieht für unser Unternehmen in der Rolle des „nachgeschalteten Anwenders“ und als „Lieferant eines Erzeugnisses“ die Pflicht zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette vor. Leider herrscht bei vielen Betroffenen oftmals Unklarheit darüber, was diese Informationspflichten konkret bedeuten. Oft führt dies dazu, dass sich die Unternehmen entlang der Lieferkette beispielsweise gegenseitig dazu auffordern, die „REACH-Konformität“ von Erzeugnissen zu bestätigen. Derartige Erklärungen sind jedoch von der REACH-Verordnung nicht vorgesehen. Sie verursachen bei den Unternehmen lediglich erheblichen Mehraufwand, erzeugen aber weder Rechtssicherheit noch sonstigen wirklichen Nutzen für die Beteiligten. Daher möchten wir Ihnen gerne mitteilen, welche Informationen Sie von uns als „Lieferant eines Erzeugnisses“ gemäß den Vorgaben der REACH-Verordnung erhalten werden.

**Informationspflichten gemäß Art. 33 REACH-Verordnung**

Natürlich kommen wir dieser Pflicht in entsprechenden Fällen ordnungsgemäß nach, um unseren Kunden gegenüber dem gewohnt sicheren Umgang mit unseren hochwertigen Erzeugnissen gewährleisten zu können.

In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen mitteilen, dass unser geliefertes Erzeugnis / Unsere gelieferten Erzeugnisse, s. Tabelle, folgenden Stoff der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten:

Stoff	CAS/EG-Nummer	Liste	Aufnahme-datum	Anmerkung
Blei	CAS: 7439-92-1 EG: 231-100-4	SVHC	27.06.2018	Die Aufnahme von Blei als SVHC auf die Kandidatenliste löst im Wesentlichen diesbezügliche Informationspflichten in der Lieferkette aus.

Wir stehen in engem Kontakt zu unseren Lieferanten. Demzufolge gehen wir nach den uns vorliegenden Informationen davon aus, dass sich neben Blei keine weiteren SVHC in den Konzentrationsgrenzen einer gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht in unseren Erzeugnissen befinden. Über Änderungen würden wir Sie natürlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechend informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Angesichts unseres breiten Spektrums an Erzeugnissen und da auch wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch unsere Vorlieferanten angewiesen sind, werden Sie sicherlich verstehen, dass wir darüber hinaus ohne weiteres keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können.

### **Umsetzung von REACH in unserem Unternehmen**

Über die Fachgruppe „Umwelt und Arbeitsschutz“ des WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V., an der auch wir als Unternehmen des Fachverbands Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e.V. beteiligt sind, werden wir u.a. regelmäßig über vorgeschlagene Stoffe für die Kandidatenliste, öffentliche Konsultationsverfahren, Aktualisierungen der Kandidatenliste, sowie über die Relevanz der SVHC informiert. Bereits aus den veröffentlichten Verwendungsbereichen der SVHC ergibt sich derzeit allerdings, dass - mit Ausnahme von Blei - diese Stoffe wohl nicht in den gelieferten Erzeugnissen enthalten sind.

Mit dem Vorgehen anhand dieses Schreibens bei der praktischen Umsetzung unserer Informationspflichten nach der REACH-Verordnung folgen wir den gesetzlichen Vorschriften, den Empfehlungen des WSM Wirtschaftsverbands Stahl- und Metallverarbeitung e.V. und unseres Fachverbands Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e.V.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf das von uns gelieferte Erzeugnis / auf die von uns gelieferten Erzeugnisse. Veränderungen des Erzeugnisses / der Erzeugnisse im Rahmen der Weiterverarbeitung sind dadurch nicht abgedeckt.

Mit freundlichen Grüßen

Bitte richten Sie Ihre Anfrage an Ihren MTCON-Ansprechpartner des Vertriebs oder an folgende E-Mail-Adresse: [info@mtcon.eu](mailto:info@mtcon.eu)

### **REACH Unternehmens-Ansprechpartner**

Igor Petreski  
**MTCCONNECTIVITY power2pcb GmbH**  
Hauptstraße 18  
D-74676 Niedernhall

Tel.: +49 (0) 79 40 / 98 99 98 -1  
Fax.: +49 (0) 79 40 / 98 99 98 -9  
Email: [info@mtcon.eu](mailto:info@mtcon.eu)